

Pressemitteilung
zum
Urteil
des Bundesgerichtshofs vom 12.05.2010 (I ZR 121/08)
zur Haftung
für unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss

Das Urteil des BGH vom 12.05.2010, dessen Inhalt bisher nur aufgrund einer Mitteilung der Pressestelle des BGH bekannt war, liegt nun im Volltext vor. Wie aus der Pressemitteilung des BGH bereits bekannt, hat der BGH einen Unterlassungsanspruch gegen einen privaten WLAN-Nutzer für den Fall bejaht, dass ein WLAN-Router nicht mit einer zum Zeitpunkt der Anschaffung üblichen Verschlüsselungstechnik und der Zugang zu einem WLAN-Router nicht durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort gegen unberechtigte Zugriffe Dritter geschützt wird. Hingegen verlangt der BGH nicht, dass ein privater WLAN-Nutzer sein Netzwerk fortlaufend dem neusten Stand der Technik anpasst und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufwendet.

Aufgrund dieser Ausführungen des BGH kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, weitere übliche Sicherungsmaßnahmen, die keinen finanziellen Aufwand bedingen, seien zur Sicherung einer WLAN-Verbindung nicht erforderlich. Hierzu gehören beispielsweise MAC-Adressenfilter, Reichweitenbegrenzung oder die Abschaltung eines Routers bei längerer Abwesenheit.

Aufgrund der bisher bekannten Pressemitteilung des BGH ist in zahlreichen Medien die Feststellung getroffen worden, der private Nutzer einer nicht ausreichend gesicherten WLAN-Verbindung sei einem Rechteinhaber gegenüber lediglich zur Unterlassung und nicht zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Urteilsgründe steht fest, dass diese voreilig getroffene Schlussfolgerung falsch ist. In seinem ersten Leitsatz bestätigt der BGH, dass zunächst ein Anscheinsbeweis dafür besteht, dass ein Anschlussinhaber eine Rechtsverletzung, die über seinen Internetanschluss festgestellt wird, begangen hat, dies mit der Folge einer entsprechenden Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz. Ausdrücklich hält der BGH im ersten Leitsatz zu seinem Urteil fest, dass den Inhaber eines Internetanschlusses die sekundäre Darlegungslast trifft, wenn er geltend macht, nicht er, sondern ein Dritter habe die Rechtsverletzung begangen.

Im konkreten Fall war der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen und hatte den für seine Täterschaft sprechenden Anscheinsbeweis entkräftet. In wieweit die Einzelfallumstände, die dem Urteil des BGH zugrunde lagen, mit denen anderer Fälle von Rechtsverletzungen über nicht genügend gesicherte WLAN-Verbindungen identisch sind, wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein.

Für große Verwirrung hatte schließlich ein Hinweis in der Pressemitteilung des BGH auf die so genannte Abmahnpauschale in Höhe von €100,00 gem. § 97a Abs. 2 UrhG gesorgt. In der Pressemitteilung war in dem „Klammerzusatz“ mitgeteilt worden, dass Abmahnkosten nach geltendem, im Streitfall allerdings noch nicht anwendbarem Recht, maximal in Höhe von €100,00 anfallen. Entgegen der Andeutung in der Pressemitteilung enthält das Urteil des BGH keine Ausführungen zur Anwendung von § 97a Abs. 2 UrhG zu einer Deckelung der Abmahnkosten. Unter Randziffer 38 stellt der BGH lediglich klar, dass nunmehr das Berufungsgericht (OLG Frankfurt am Main) klären muss, ob die Klagepartei Anspruch auf Erstattung von Anwaltskosten auf Basis eines Streitwertes in Höhe von €10.000,00 für den Unterlassungsanspruch in einem Fall hat, in dem es, wie vorliegend, um das einmalige öffentliche Zugänglichmachen „eines einzelnen Titels“ ging.

Frankfurt, den 02.06.2010

Kornmeier & Partner
Dr. Udo Kornmeier
Hansaallee 23
60322 Frankfurt am Main
Dr.K@kornmeier.de